

Allgemeine Vermietbedingungen der Haus des Kfz-Gewerbes GmbH

Nachfolgende Bedingungen gelten für die Anmietung sämtlicher Räumlichkeiten (Seminarräume, Werkstätten etc.) bei der Haus des Kfz-Gewerbes GmbH, Bildungszentrum des Kfz-Gewerbes der Region Dresden. Zur Vereinfachung wird die Haus des Kfz-Gewerbes GmbH im Folgenden Vermieter genannt.

1. Vertragsschluss

Die Raumanfrage kann schriftlich, elektronisch oder in Textform unter Angabe der vollständigen Firmenadresse, des geplanten Veranstaltungszeitraums sowie der geplanten Teilnehmeranzahl erfolgen. Die Raumanfrage führt zur Prüfung der Verfügbarkeit einer geeigneten Räumlichkeit und einer unverbindlichen Reservierung dieser. Nach schriftlicher Annahme des durch den Vermieter unterbreiteten Angebots erfolgt die verbindliche Reservierung der angefragten Räumlichkeiten.

2. Nutzungsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem/der Mieter/-in die ihm im Angebot unterbreiteten Räumlichkeiten im Haus des Kfz-Gewerbes zum vereinbarten Zweck.

3. Nutzungsentgelt

Das Entgelt für die Räumlichkeiten ist inklusive Nebenkosten und zuzüglich des zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatzes zu verstehen und kann jährlich angepasst werden. Das Nutzungsentgelt wird insgesamt mit Rechnungslegung fällig und ist innerhalb der genannten Zahlungsziele zu entrichten.

4. Nutzungszeit

Die Nutzungszeit ergibt sich aus dem durch den Vermieter unterbreiteten Angebot. Nach erfolgter verbindlicher Anmietung der Räumlichkeiten kann sich der/die Mieter/-in nur unter folgenden Bedingungen vom Vertrag lösen:

- Absage bis 14 Tage vor vertraglich vereinbarter Nutzungszeit durch Kündigung in Textform ohne Erhebung des Nutzungsentgeltes.
- Innerhalb von 14 Tagen vor Nutzungsbeginn werden durch Kündigungserklärung in Textform vor der Nutzungszeit 10 % des Nutzungsentgeltes erhoben, mindestens aber die in dem Nutzungsentgelt enthaltende Bearbeitungsgebühr von 50,00 €.
- Bei Kündigung oder Nichterscheinen am bzw. ab dem Tag der Nutzungszeit wird das volle Nutzungsentgelt fällig.

5. Zustand

Der/die Mieter/-in versichert, dass er/sie den Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand erhalten wird.

6. Schlüsselsystem KeyWatcher

Der Zugang zum Nutzungsgegenstand wird über das Schlüsselsystem KeyWatcher gewährt.

Über die Ausgabe der Schlüssel wird ein Schlüsselprotokoll gefertigt, das Bestandteil des Vertrages ist.

7. Rückgabe

Spätestens am Tag des Ablaufes des Nutzungszeitraumes ist der Nutzungsgegenstand während der üblichen Geschäftszeiten dem Vermieter zu übergeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten des Haus des Kfz-Gewerbes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Eine stillschweigende Verlängerung der Nutzungszeit und damit des Mietverhältnisses wird ausgeschlossen.

Die Räume sind zum Ende der Nutzungszeit, mit Ausnahme der nach Absprache vorgenommenen Einbauten (Ziffer 9), in dem Zustand, in dem sie sich zum Übergabezeitpunkt befunden haben, zurückzugeben.

8. Verbotene Nutzungen

Der Nutzungsgegenstand darf nur von dem/der Mieter/-in genutzt werden.

Folgende Verwendung des Nutzungsgegenstandes sind verboten bzw. benötigen die schriftliche Zustimmung des Vermieters:

- Weiterüberlassung an Dritte
- Sonstige Verwendung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht.

Die automatische Fahrzeugwaschanlage darf nicht benutzt werden.

Ein Einleitung von Betriebsstoffen in die Entwässerung der Vermieterin ist auf ein Minimum zu begrenzen und auf solche Stoffe zu beschränken, die

nicht zu einer Beschädigung oder Funktionseinschränkung der Entwässerung einschließlich des Ölabscheiders führen.

Der/die Mieter/-in teilt dem Vermieter vor der Nutzungszeit die Art und Menge der eventuell einzuleitenden Stoffe mit. Der Vermieter behält sich eine gesonderte Abrechnung der Entsorgung vor.

9. Reparaturen/Einbauten

Reparaturen am Nutzungsgegenstand werden ausschließlich vom Vermieter durchgeführt.

Einbauten werden nach Absprache mit dem Vermieter vorgenommen. Einbauten werden Bestandteil des Grundstücks und damit Eigentum des Vermieters. Eine Entschädigung bei nicht fortgesetztem Mietverhältnis ist nicht vorgesehen.

10. Haftung des/der Mieters/-in

- Der/die Mieter/-in haftet bei von ihm/ihr verschuldeten Schäden am Nutzungsgegenstand für die Kosten der Instandsetzung und für eine ggf. entstandene Wertminderung.
- Für Untergang, Verlust (insbesondere der Raumschlüssel), Beschädigung und Wertminderung des Nutzungsgegenstandes haftet der/die Mieter/-in gegenüber dem Vermieter auch ohne Verschulden.
- Der/die Mieter/-in erklärt, für die auf dem Grundstück des Vermieters befindlichen eigenen Gegenstände eine ausreichende Versicherung gegen Verlust, Beschädigung oder Untergang zu haben, einschließlich einer Schlüsselsversicherung mit einer Versicherungssumme von € 25.000,00
- Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die der/die Mieter/-in oder anderen Personen durch den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes, Gebrauchsunterbrechung oder Entzug entstehen, haftet der Vermieter dem/der Mieter/-in nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Der/die Mieter/-in haftet uneingeschränkt für die Kosten einer vorzeitigen oder verspäteten Rückgabe des Nutzungsgegenstandes und für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die nicht durch die Haftpflicht- und Hausversicherung abgedeckt sind.
- Die Hausordnung ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese ist im Eingangsbereich des Haus des Kfz-Gewerbes angebracht.
- Der/die Mieter/-in kann für die außerhalb der Geschäftszeit von diesem/dieser ausgelösten Fehlalarmkosten herangezogen werden.
- Die auf dem Grundstück befindlichen Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände sind durch den/die Mieter/-in ausreichend gegen Beschädigung, Verlust und Untergang zu versichern. Darüber hinaus ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der/die Mieter/-in haftet ausdrücklich für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen auf dem Grundstück, welche durch den/die Mieter/-in verursacht worden sind.
- Der/die Mieter/-in versichert ihre Mitarbeiter und Schulungsteilnehmer gegen die Folgen aus der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und ist für die Einhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen verantwortlich.
- Gegebenenfalls anfallende Sonderabfälle sind vom/von dem/der Mieter/-in zu entsorgen, andernfalls an den/ die Mieter/in gesondert zu berechnen.

11. Textformerfordernis

Von diesen Mietbedingungen der Haus des Kfz-Gewerbes GmbH abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen, um wirksam zu werden, der Bestätigung durch den Vermieter in Textform.

12. Datenerhebung

Die übermittelten personenbezogenen Daten (Firma, Anschrift, Ansprechpartner der Firma etc.) werden durch den Vermieter zum Zweck der Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet. Die weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und auf Basis der von dem/ der Mieter/-in erteilten Einwilligung.

13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.